

§12

(1) Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung oder eines Todesfalles als Folge einer Schutzmaßnahme entscheidet eine Kommission, die bei der Bezirks-Hygieneinspektion zu bilden ist.

(2) Der Kommission gehören an:

- a) der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion,
- b) der Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion,
- c) ein erfahrener Impfarzt,
- d) ein in der klinischen Begutachtung solcher Fälle erfahrener Facharzt.

(3) Die Entscheidung der Kommission ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und dem Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, zur Bestätigung hinsichtlich des sich aus der Entscheidung ergebenden Sachverhalts einzureichen. Nach der Bestätigung ist die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen dem Geschädigten zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung der Kommission kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Einspruch mit Begründung erhoben werden. Der Einspruch ist beim Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion einzulegen. Dieser hat die Kommission innerhalb einer Woche erneut einzuberufen. Gibt die Kommission dem Einspruch nicht statt, so hat sie diesen mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Gesundheitswesen innerhalb einer weiteren Woche zuzuleiten.

(5) Über den Einspruch entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, endgültig.

§13

(1) Nach Anerkennung der Gesundheitsschädigung oder des Todesfalles erfolgt die Feststellung der Höhe des eingetretenen materiellen Schadens nach § 9 durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt. Diese nimmt auch die Auszahlung der Entschädigung vor.

(2) Für Streitfälle über die Höhe der Entschädigung ist der Rechtsweg zulässig.

§14

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und nach dieser Durchführungsbestimmung beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Geschädigte bzw. dessen Hinterbliebene Kenntnis vom Schaden und seiner Ursache erlangten.

(2) Die Verjährung ist gehemmt von der Antragstellung gemäß § 11 bis zur Entscheidung über den Antrag und solange Verhandlungen zwischen dem Geschädigten und der Deutschen Versicherungs-Anstalt geführt werden.

§15

(1) In den Fällen, in denen auf Grund einer Schutzimpfung nach dem 1. Juni 1949 eine dauernde Schädigung eingetreten ist, kann ein Antrag auf Gewährung einer Rente gemäß § 10 Abs. 2 auch dann gestellt werden, wenn bereits eine Entschädigung gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 zu der Anordnung zur Durchführung von Schutz-

impfungen (GBl. S. 133) gewährt wurde. Bereits gewährte Entschädigungen sind auf die Rentenleistung anzurechnen.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Rente kann bis zum Ende des 2. Jahres nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Rente, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, zu gewähren.

§16

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung werden nach den §§ 45 bis 47 und 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen bestraft.

(2) Zur Durchsetzung von Pflichtschutzimpfungen und anderen Pflichtschutzanwendungen findet der §41 Abs. 3 und der § 44 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen Anwendung.

§17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1966

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n * 2

Anordnung über die Schutzimpfung gegen Pocken.

Vom 11. Januar 1966

Gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Personenkreis

(1) Die Schutzimpfung gegen Pocken (nachstehend Impfung genannt) ist eine Pflichtschutzimpfung.

(2) Der Impfpflicht unterliegen:

- a) alle Kinder ab 7. Lebensmonat im 1. bzw. 2. Lebensjahr (Erstimpfung),
- b) alle Kinder im 8. Lebensjahr (1. Wiederholungsimpfung),
- c) alle Jugendlichen im 17. Lebensjahr (2. Wiederholungsimpfung),
- d) alle Personen, die der Musterung zum Wehrdienst unterliegen, bei der Musterung, wenn die letzte Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt,
- e) alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, wenn die Seuchensituation es erfordert,
- f) aus- und einreisende Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nach oder aus Gebieten, für die eine Pockenimpfung gefordert wird,
- g) Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und sich auf dem Gebiet